

Merkblatt

Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung für Privatleute und Kleingewerbetreibende

ZIEL:

Befreiung von bestehenden Schulden

GEEIGNET FÜR:

- Privatleute: natürliche Personen, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit (Gewerbe) ausübt oder ausgeübt hat.
- Kleingewerbetreibende mit überschaubaren wirtschaftlichen Verhältnissen (weniger als 20 Gläubiger, keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen)

Hinweis:

Für Gewerbetreibende mit einer umfangreicheren gewerblichen Tätigkeit muss ein Regelinsolvenzverfahren durchgeführt werden; die Restschuldbefreiung ist allerdings auch für sie möglich

ABLAUF:

1. Zunächst muss eine **außergerichtlichen Schuldenbereinigung** versucht werden in Form einer Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubigern.
2. Scheitert dies, wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens gestellt. Bevor diese Verfahren durchgeführt werden, wird jedoch im Wege des **gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens** mit Hilfe des Gerichts versucht, eine Schuldenbereinigung zustande zu bringen.
3. Scheitert auch dies, entscheidet das Gericht über den Insolvenzantrag.
Das **Verbraucherinsolvenzverfahren** wird eröffnet, wenn ein Kostenvorschuss für das Insolvenzverfahren einbezahlt wird oder die Verfahrenskosten (auf Antrag) gestundet werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens abgelehnt.
4. An das Verbraucherinsolvenzverfahren schließt sich das **Restschuldbefreiungsverfahren** an.
Das Restschuldbefreiungsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn das Verbraucherinsolvenzverfahren zumindest eröffnet wurde.

ZU DEN EINZELNEN VERFAHRENSABSCHNITTEN:

1. Außergerichtliche Schuldenbereinigung

Es wird versucht, eine gemeinsame vertragliche Regelung mit allen Gläubigern zu treffen. Die Gläubiger müssen zunächst Auskunft über die Höhe der Forderungen gegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten erteilen. Dann wird der sogenannte Schuldenbereinigungsplan erstellt. Dieser enthält in der Regel hauptsächlich folgende (oder ähnliche Regelungen):

- Die Vereinbarung bezieht sich in der Regel auf einen Zeitraum von 6 Jahren.
- Der Schuldner verpflichtet sich, freiwillig den pfändbaren Teil seines Einkommens zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Anteil wird an die Gläubiger anteilig im Verhältnis der Forderungshöhe bezahlt.

- Die Gläubiger verzichten für die Dauer der Vereinbarung auf Vollstreckungsmaßnahmen.
- Nach Ablauf der Vereinbarung erlassen die Gläubiger die Restforderung, Vollstreckungstitel werden ausgehändigt.

Hinweis:

Es kann auch ein sog. Null-Plan vorgeschlagen werden, der – wenn kein pfändbares Einkommen vorhanden ist – keine Zahlungen vorsieht. Im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch führt dies jedoch in der Regel nicht zum Erfolg.

Eine sachgerechte Formulierung des Schuldenbereinigungsplanes erfordert Fachkenntnisse. Eine sachkundige Beratung ist daher dringend zu empfehlen.

2. Antragstellung

Scheitert der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch, wird der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt, dem zahlreiche und umfangreiche Unterlagen beizufügen sind. Darüber hinaus sind verschiedene Fristen zu beachten. Auch insoweit ist eine fachkundige juristische Beratung dringend zu empfehlen.

3. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch

Müssen bei einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung alle Gläubiger zustimmen, hat das Gericht die Möglichkeit, auch bei fehlender Mitwirkung einzelner Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zur Geltung zu verhelfen. somit können nicht schon einzelne passiv bleibende („schweigende“) Gläubiger oder eine Minderheit von Gläubigern, die gegen den Schuldenbereinigungsplan sind, das Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplans verhindern.

4. Verbraucherinsolvenzverfahren

Dieses dient vor allem dazu, vorhandenes Vermögen zur Bezahlung der Schulden zu verwenden. Dazu wird ein vom Gericht ein Treuhänder eingesetzt, der die Höhe der Forderungen überprüft, vorhandenes Geldvermögen sammelt, andere Vermögensgegenstände verkauft und das dann vorhanden Geld an die Gläubiger verteilt.

5. Restschuldbefreiungsverfahren

Das vorhandene Vermögen reicht normaler Weise nicht aus, um alle Schulden zu bezahlen. Trotzdem soll derjenige, der ohne Böswilligkeit in Schulden geraten ist, eine Möglichkeit bekommen, davon befreit zu werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schuldner sich „redlich“ verhält, sich also nach Kräften bemüht, seine Schulden zu bezahlen. Dies erstreckt sich auf einen Zeitraum von 6 Jahren. Der Schuldner muss in dieser Zeit nach Kräften versuchen, zu arbeiten und Einkommen zu erzielen. Der pfändbare Teil des Einkommens wird an einen Treuhänder bezahlt, der das Geld anteilig an die

BIENERT & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

MARTIN JÄGER

JOHANNES M. BIENERT

SILKE BIENERT
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

RECHTSANWÄLTE BIENERT & KOLLEGEN · POSTFACH 1280 · 91102 SCHWABACH

LINDENSTRASSE 2 · 91126 SCHWABACH · TEL. 09122 / 2016 · FAX 2133

Gläubiger weiterleitet. Nach Ablauf der 6 Jahre werden die verbleibenden Schulden erlassen.

Hinweis:

Restschuldbefreiung setzt nicht voraus, dass tatsächlich etwas bezahlt wird. Erzielt der Schuldner trotz entsprechender Bemühungen KEIN pfändbares Einkommen, kann dennoch Restschuldbefreiung erteilt werden.

MITWIRKUNG DES SCHULDNERS:

Eine rechtliche Beratung bei dem Versuch, Restschuldbefreiung zu erlangen, ist dringend zu empfehlen, da die einzelnen Verfahrensschritte teilweise sehr kompliziert sind. Auch der fachkundige Berater ist jedoch auf eine aktive Mitwirkung des Schuldners angewiesen. Wichtig sind v.a.

- vollständige Informationen über die Gläubiger und die Höhe der Verbindlichkeiten sowie überhaupt über den gesamten Sachverhalt sowie
- die Vorlage möglichst vollständiger und geordneter Unterlagen über die jeweiligen Forderungen.

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur einen groben Überblick über die einzelnen Schritte geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. V.a. ersetzt es nicht fachkundige Beratung!